Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

MBlSchul Nr. 5 Dienstag, den 16. Mai 2006

I N H A L T

Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“ 43

Aufhebung der Verordnung über Lernmittel von geringem Wert 44

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Altona 45

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf 45

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt 45

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Harburg 45

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Nienstedten 46

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Wandsbek 46

Fehlerberichtigung 46

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“

Vom 10. April 2006

1. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Nach § 21 SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), ist die Freie und Hansestadt Hamburg als Schulträger der staatlichen Schulen verpflichtet, im Benehmen mit den Schülerunfall-Versicherungsträgern Regelungen über eine **wirksame Erste Hilfe** im inneren Schulbereich zu treffen.

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass im Aufsichtsbereich der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Zur Sicherstellung einer Ersten Hilfe in Schulen ist es erforderlich, dass

a) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ 5 % bzw. 10 % [1] der anwesenden [2] Versicherten des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals (ohne Beamtinnen und Beamte) zertifizierte **Ersthelferinnen und Ersthelfer** sind, die eine Grundausbildung absolviert haben und regelmäßig (alle zwei Jahre über vier Doppelstunden) fortgebildet werden.

b) darüber hinaus
   - Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen,
   - Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Ausflüge, Besichtigungen etc. durchführen,
   - Schulverwaltungskräfte und sonstige Angestellte der Schule

   alle vier Jahre an Lehrgängen „**Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen**“ teilnehmen, die auf die spezifischen Bedingungen an Schulen ausgerichtet sind und drei Doppelstunden umfassen.

2. Umsetzung an den staatlichen Schulen

Die entsprechenden Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen, sind zur Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen verpflichtet, soweit persönliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Landesunfallkasse Hamburg (LUK) übernimmt zur Sicherstellung einer **wirksamen Ersten Hilfe** in Schulen die Kosten der Fortbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

Die Schule meldet die Lehrkräfte und die sonstigen an der Schule tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen, zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Lehrgängen bei den von der LUK benannten Hilfsorganisationen an. Um einen gleich bleibenden Anteil von in Erster Hilfe fortgebildeten Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten, sollen jährlich

[1] § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ – GUV-V A 1 – nennt für Verwaltungs- und Handelsbetriebe eine Quote von 5 %, für sonstige Betriebe eine Quote von 10 %.

[2] Die § 26 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ – GUV-V A 1 – entnommene Formulierung „[...] der anwesenden Versicherten [...]“ soll ausschließen, dass beispielsweise beurlaubte Angestellte bei der Berechnung der Zahl der Ersthelfer berücksichtigt werden.

ca. ein Viertel der unter Ziffer 1. b genannten Personen jeder Schule an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“ teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel schulintern – bzw. im Verbund mehrerer benachbarter Schulen – in der unterrichtsfreien Zeit statt. Es gelten die Regelungen der dienstlichen Fortbildung.

Lehrkräfte mit Ausbildungsberechtigung für Lehrgänge „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“ können an ihrer Schule Lehrgänge durchführen.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe ist außerdem erforderlich,

- dass die Schülerinnen und Schüler und die an der Schule tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen, regelmäßig darüber informiert werden, wer bei einem Unfall in der Schule zu benachrichtigen ist (sog. **Rettungskette**), und
- dass die Schule **dokumentiert**, welche Personen an der Schule über eine Erste-Hilfe-Qualifikation verfügen, die auf einer nicht länger als zwei (unter Ziffer 1. a genannte Personen) bzw. vier (unter Ziffer 1. b genannte Personen) Jahre zurückliegenden Lehrgangsteilnahme beruht.

3. Verfahren an Schulen in freier Trägerschaft

Die Schulhoheitsträger der Schulen in freier Trägerschaft sind nach § 21 SGB VII selbst für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsverfahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich und sind verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung dieser Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2006 in Kraft.

14.04.2006 B 23-6
MBlSchul 2006 Seite 43 *wird im SchulR HH unter Ziffer 5.1.3 veröffentlicht*

* * *

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 17. März 2006, S. 99:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Lernmittel von geringem Wert

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund von § 30 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über Lernmittel von geringem Wert vom 8. Juli 1975 (HmbGVBl. S. 137) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Februar 2006.

03.04.2006 V 34
MBlSchul 2006 Seite 44

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Altona

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf Steiner Schule Hamburg-Altona nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I vom 26.09.1995 ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 45

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I (Mittelstufe) vom 18.03.1993 ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 45

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I vom 24.06.1985 ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 45

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf Steiner Schule Harburg

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf Steiner Schule Harburg nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I vom 15.06.1987 ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 45

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Nienstedten

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf Steiner Schule Hamburg-Nienstedten nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I vom 16.02.1979, geändert durch den Bescheid vom 27.11.1987, ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 46

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Staatliche Anerkennung der Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Wandsbek

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2004 wird die Rudolf Steiner Schule Hamburg-Wandsbek nach § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) mit Wirkung vom 01.08.2006 als integrierte Gesamtschule anerkannt.

Durch diese staatliche Anerkennung wird die staatliche Anerkennung der Sekundarstufe I vom 16.02.1979, geändert durch den Bescheid vom 27.11.1987, ersetzt.

27.04.2006 V 32/185-12.03
MBlSchul 2006 Seite 46

* * *

Fehlerberichtigung

In der Veröffentlichung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 16. März 2006 ist in § 87 eine Textpassage entfallen. Aus diesem Grunde bitten wir, die nachfolgenden Seiten 36 bis 39 auszutauschen.

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)

als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, treten an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Stelle im Sinne von Satz 1 und an die Stelle der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Personalrat. Der nach Satz 4 bestellte Vorsitzende darf nicht der Dienststelle angehören, die die Maßnahme beabsichtigt oder deren Personalrat die Maßnahme beantragt hat.

(3) Der Vorsitzende beruft die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung zu einer Sitzung ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Dienststelle und dem Personalrat ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, wenn sie sich nicht auf eine schriftliche Äußerung verständigen. Die Dienststelle kann sich durch einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der sie angehört, der Personalrat durch einen Beauftragten einer in ihm vertretenen Gewerkschaft vertreten lassen. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Einigungsstelle können zu einzelnen Punkten sachkundige Personen gehört werden.

(4) Die Einigungsstelle beschließt nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Der Beschluss soll in der ersten Sitzung gefasst werden. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften halten.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich abzufassen, zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist den Beteiligten bekannt zu geben.

(6) In den Fällen des § 86 Absatz 1 ersetzt der Beschluss der Einigungsstelle die Einigung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann Beschlüsse der Einigungsstelle, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsverantwortung wesentlich berühren, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe dem Senat zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dem Vorsitzenden der Einigungsstelle ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist dem Senat zur Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen sowie den Beteiligten bekannt zu geben.

(7) In den Fällen des § 87 Absatz 1 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an den Senat. Dieser entscheidet sodann endgültig. Im Übrigen gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 tritt bei der Bürgerschaft deren Präsident an die Stelle des Senats. Bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten nicht als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, treten in diesen Fällen die Stelle im Sinne von Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde und das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte oberste Organ an die Stelle des Senats.

(9) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch in den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3, des § 48 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3, des § 49 Absatz 2 Satz 2, des § 58 Absatz 3 Satz 2, des § 73 Satz 3 und des § 74 Satz 3.

§ 82
Vorläufige Regelungen

Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Der Personalrat ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

b) Dienstvereinbarungen

§ 83
Zulässigkeit und Verfahren

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nur Gegenstand von Dienstvereinbarungen sein, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich ermöglicht.

(2) Dienstvereinbarungen werden durch die Dienststelle und den Personalrat gemeinsam beschlossen, schriftlich niedergelegt, von beiden Seiten unterzeichnet und in der Dienststelle bekannt gegeben. Soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, bleiben sie wirksam, bis sie durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt sind.

(3) Dienstvereinbarungen des Gesamtpersonalrats im Rahmen des § 56 Absatz 3 gehen Dienstvereinbarungen der Personalräte vor.

c) Verwaltungsanordnungen

§ 84
Verfahren

Will die Dienststelle Verwaltungsanordnungen für Angelegenheiten im Sinne der §§ 86 und 87 erlassen, sind sie dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

d) Durchführung von Entscheidungen

§ 85
Verfahren

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt ist, führt die Dienststelle durch, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

3. Angelegenheiten, an denen der Personalrat zu beteiligen ist
a) Soziale, personelle und sonstige Angelegenheiten

§ 86
Mitbestimmung

(1) Der Personalrat hat, außer bei einer Regelung durch Rechtsvorschriften oder einer allgemeinen Regelung der obersten Dienstbehörde, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
   1. Festsetzung von Beginn und Ende der Dienstzeit und der Pausen, Anrechnung von Pausen und von Dienstbereitschaften auf die Dienstzeit, Verteilung von angeordneter Mehrarbeit oder angeordneten Überstunden und von angeordneter Kurzarbeit auf die Wochentage,

2. Aufstellung des Urlaubsplans, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes kein Einverständnis erzielt wird, und Ablehnung von Anträgen auf Erholungsurlaub,
3. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens ihrer Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
4. Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. Fragen der Lohngestaltung, insbesondere Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie Festsetzung von Akkord- und Prämiensätzen und vergleichbaren leistungsbezogenen Entgelten einschließlich der Geldfaktoren,
6. Aufstellung von Grundsätzen für die Vergabe von leistungsbezogenen Bezüge- und Entgeltbestandteilen,
7. Aufstellung von Grundsätzen für die Bewertung anerkannter Vorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
8. Festsetzung von Vergütungen für Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Freie und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts,
9. Ablehnung von Vorschüssen,
10. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
11. Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
12. Zuweisung von Dienst- und Pachtland sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
13. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
14. Aufstellung eines Sozialplans zum Ausgleich oder zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes infolge einer Maßnahme nach § 87 Absatz 1 Nummer 30 entstehen,
15. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- oder Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Aufteilung der Arbeitszeit und die Stundenverteilung für pädagogisches Personal.

(3) Muss die Dienstzeit für einen bestimmten Kreis von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt sich die Mitbestimmung nach Absatz 1 Nummer 1 auf den Abschluss von Dienstvereinbarungen über Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen.

§ 87
Eingeschränkte Mitbestimmung und sonstige Beteiligung

(1) Der Personalrat hat, außer bei einer Regelung durch Rechtsvorschriften oder einer allgemeinen Regelung der obersten Dienstbehörde, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
1. Begründung des Beamtenverhältnisses, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art und erste Verleihung eines Amtes (Anstellung),
2. Einstellung,
3. Übertragung eines anderen Amtes mit
   a) anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
   b) anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
   c) anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
4. Eingruppierung und Einreihung,
5. Höhergruppierung und Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit,
6. Rückgruppierung und Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
7. Versetzung,
8. Abordnung für länger als insgesamt ein Jahr,
9. Zuweisung für länger als insgesamt ein Jahr,
10. Umsetzung zu einer anderen Dienststelle für länger als insgesamt ein Jahr,
11. Umsetzung und Übertragung einer anderen Tätigkeit oder eines anderen Aufgabenbereichs innerhalb der Dienststelle
    a) für länger als ingesamt sechs Monate
    b) unter Wechsel des Dienstorts einschließlich seines Einzugsgebiets
12. Ablehnung eines Antrags auf
    a) Teilzeitbeschäftigung nach § 76 a und Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
    b) Urlaub nach § 89 oder § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes,
    c) Teilzeitbeschäftigung nach § 15 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTArb) sowie nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit und
    d) Urlaub nach § 50 Absatz 1 BAT oder § 55 Absatz 1 (MTArb),
13. fristgemäße Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn er die Entlassung nicht selbst beantragt hat,
14. ordentliche Kündigung durch die Dienststelle,
15. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Herabsetzung der Arbeitszeit nach § 47 a des Hamburgischen Beamtengesetzes, wenn der Beamte sie nicht selbst beantragt hat, und Ablehnung eines Antrags auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
16. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
17. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
18. Durchführung der Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung sowie berufliche Umschulung) mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
19. Auswahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für Maßnahmen der Berufsbildung im Sinne von Nummer 18,
20. Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
21. Anordnung, die die freie Wahl der Wohnung beschränkt,
22. Erlass einer Disziplinarverfügung und Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung,
23. Bestimmung des Inhalts von Personalfragebogen,
24. Erlass von Beurteilungsrichtlinien,
25. Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,

26. Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl in den Fällen der Nummern 1 bis 3, 5, 6, 7, 13 und 14,
27. Aufstellung von Grundsätzen für die Bewertung von Dienstposten der Beamten,
28. Bestellung von Personal- und Vertrauensärzten,
29. Geltendmachung von Ersatzansprüchen,
30. Auflösung, Einschränkung, Erweiterung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
31. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
32. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, wenn sie das Verhalten oder die Leistung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes überwachen sollen,
33. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs.

(2) Absatz 1 Nummern 7 bis 11 gilt nicht für die Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz, Absatz 1 Nummer 11 nicht für die Angehörigen der Dienststelle Polizei. Absatz 1 Nummern 11 und 15 gilt für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur auf ihren Antrag; die Dienststelle hat den Angehörigen des öffentlichen Dienstes rechtzeitig vor Erlass der Maßnahme über sein Antragsrecht zu informieren.

(3) Vor der fristlosen Entlassung eines Beamten, der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitnehmers und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Die Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, hat er sie der Dienststelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für die außerordentliche Kündigung eines nach dem Tarifrecht unkündbaren Arbeitnehmers gilt Absatz 1 Nummer 14 entsprechend, wenn bei ordentlicher Kündbarkeit lediglich eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt wäre.

(4) Im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 18 bestimmen für die in § 10 Absatz 4 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur die dort bezeichneten Personalräte mit.

(5) Bei der Bemessung des Personalbedarfs sowie der Aufstellung des Organisations- und des Stellenplans der Dienststelle gibt die Dienststelle dem Personalrat unter Vorlage von Entwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme. Ergibt sich keine Übereinstimmung, legt die Dienststelle die Entwürfe mit der Stellungnahme des Personalrats dem zuständigen Mitglied des Senats, bei der Bürgerschaft dem Präsidenten der Bürgerschaft, beim Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg dem Präsidenten des Rechnungshofs und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten nicht als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Stelle im Sinne von § 81 Absatz 2 Satz 1 vor.

(6) Vorentwurfspläne und Entwurfspläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Dienststelle sowie für Arbeits- und Aufenthaltsräume sind vor der Einreichung bei der zuständigen Stelle mit dem Personalrat zu beraten.

§ 88
Ausnahmen

(1) § 87 Absatz 1 Nummern 1 bis 27 und Absatz 3 gilt für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach § 8 für die Dienststelle handeln oder zu selbstständigen Entscheidungen in Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des § 87 Absatz 1 Nummern 1 bis 27 und Absatz 3 befugt sind, nur auf ihren Antrag.

(2) § 87 Absatz 1 Nummern 1 bis 27 und Absatz 3 gilt nicht für
1. die Beamtenstellen der Bundesbesoldungsordnung B und der Landesbesoldungsordnung B sowie die jeweils vergleichbaren Stellen der Staatsanwälte und Berufsrichter sowie der Arbeitnehmer,
2. die Berufung von Professoren und Hochschuldozenten,
3. die Stelle des Rektors der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung,
4. die Stelle des Präsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg,
5. Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Generalvollmacht oder Prokura für selbstständige Betriebseinheiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten nicht als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen.

§ 89
Versagungskatalog

(1) Der Personalrat kann in den Fällen des § 87 Absatz 1 Nummern 1 bis 27 und Absatz 3 Satz 4 seine Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift oder eine allgemeine Regelung der obersten Dienstbehörde verstößt oder
2. die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der betroffene oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
3. die begründete Besorgnis besteht, dass der Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Personalrat sie unter Angabe von Gründen verweigert, die außerhalb des Satzes 1 liegen.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist hinsichtlich allgemeiner Regelungen der obersten Dienstbehörde nicht anzuwenden auf
1. den Personalrat bei der Bürgerschaftskanzlei, wenn das Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft nach § 95 nicht hergestellt worden ist,
2. die Personalräte bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten nicht als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen.

b) Prüfungen und Auswahlverfahren

§ 90
Beratende Mitwirkung

(1) Ein beauftragtes Mitglied des zuständigen Personalrats kann bei

1. Prüfungen, die eine Verwaltungseinheit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes der in § 1 Absatz 1 genannten Verwaltungen und Gerichte abnimmt,
2. Auswahlverfahren einer Dienststelle, denen Angehörige des öffentlichen Dienstes nach Nummer 1 sich zu unterziehen haben,

der Prüfungs- oder Auswahlkommission mit beratender Stimme angehören.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt bei Prüfungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes nur, wenn die zuständige Stelle für die Berufsbildung nach § 84 Absatz 1 Nummer 2 des genannten Gesetzes vom 14. August 1969 mit der Änderung vom 12. März 1971 (Bundesgesetzblatt I 1969 Seite 1112 und 1971 Seite 185) in seiner jeweiligen Fassung zu bestimmen ist. Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Hochschulprüfungen und außer in den Fällen des § 16 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in seiner jeweiligen Fassung und § 17 des Gesetzes über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518) nicht für Staatsprüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Auswahlverfahren für Professoren, Juniorprofessoren und Hochschuldozenten.

c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

§ 91
Beteiligung

(1) Der Personalrat hat die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Personalrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen einschließlich aller Besichtigungen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder dem entsprechend § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes gebildeten Arbeitsschutzsausschuss nehmen die vom Personalrat beauftragten Mitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschrift über Besichtigungen, Untersuchungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Die Dienststelle hat dem Personalrat ihre Dienstunfallberichte oder Unfallanzeigen und die Krankenstatistiken zur Kenntnisnahme vorzulegen sowie ihm Abschriften zu überlassen. § 193 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

ABSCHNITT VIII
Beteiligung des Gesamtpersonalrats

§ 92
Mitbestimmung und sonstige Beteiligung

Für die Beteiligung des Gesamtpersonalrats im Rahmen des § 56 Absatz 3 gilt Abschnitt VII entsprechend.

ABSCHNITT IX
Allgemeine Regelungen der obersten Dienstbehörde

§ 93
(aufgehoben)

§ 94
Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

(1) In den Fällen, in denen das Recht des Personalrats auf Mitbestimmung durch eine allgemeine Regelung der obersten Dienstbehörde eingeschränkt ist oder eingeschränkt werden soll, ist die allgemeine Regelung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände verbindlich zu vereinbaren; die Vereinbarung kann durch den Senat ganz oder teilweise aufgehoben werden. § 100 des Hamburgischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Anzustreben ist eine einvernehmliche, sachgerechte Einigung. Kommt eine allgemeine Regelung nicht zustande, kann sie abweichend von Absatz 1 durch den Senat getroffen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde oder die beteiligten Spitzenorganisationen die Verhandlungen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich für gescheitert erklärt haben. Die oberste Dienstbehörde kann allgemeine Regelungen, die keinen Aufschub dulden, bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 vorläufig treffen.

§ 95
Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft

Nach § 94 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu vereinbarende allgemeine Regelungen der obersten Dienstbehörde, über die das Personalamt Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft als oberster Dienstbehörde herstellt, gelten auch für die in der Bürgerschaft beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

§ 96
Mitbestimmung des Personalrats

Die Einschränkungen des § 86 Absatz 1 und des § 87 Absatz 1 bei allgemeinen Regelungen der obersten Dienstbehörde sind nicht anzuwenden auf

1. den Personalrat bei der Bürgerschaft, wenn das Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft nach § 95 nicht hergestellt worden ist,
2. die Personalräte bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten nicht als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen.